

Schirm - Verein zur Förderung der Abteilung für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter am Universitätsklinikum Tübingen e. V.

Vereinsatzung

§ 1 : Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „*Schirm* - Verein zur Förderung der Abteilung für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter am Universitätsklinikum Tübingen e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Tübingen.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Tübingen eingetragen
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 : Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke durch die Förderung und Unterstützung der Abteilung für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter am Universitätsklinikum Tübingen, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln über Beiträge und Spenden.
Die Mittel werden entweder direkt an die in Abs. 2 aufgeführte Einrichtung weitergeleitet, oder dazu verwendet, eigene Aktivitäten zu finanzieren, z. B. Anschaffung von Materialien, die der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden, Durchführung von Veranstaltungen, bei denen für den geförderten Zweck geworben werden soll, etc.
Ebenso wird der Bereich der Wissenschaft und Forschung gefördert, z. B. durch finanzielle Unterstützung von Fachtagungen und Symposien, Zuschüsse für wissenschaftliche Veröffentlichungen oder Unterstützung von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten.

§ 3 : Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 : Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürlich und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Eltern. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Gesamtvorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (5) Verstößt ein Mitglied schwer gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder bleibt trotz Mahnung mit seinem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand, so kann es durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach erfolgter Mitteilung schriftlich Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 : Beiträge

Die Mitglieder entrichten Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 : Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand

Zur Unterstützung des Gesamtvorstands oder zur Durchführung einzelner Aufgaben kann der Gesamtvorstand ein Kuratorium berufen, Arbeitsgruppen bilden und sonstige Mitglieder oder Sachkundige zur Mitarbeit heranziehen.

§ 7 : Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassier
 - einem Beisitzer
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

- (3) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. In den Gesamtvorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Wiederwahl der Gesamtvorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Gesamtvorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Dem Gesamtvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vorbereiten der Mitgliederversammlung
 - Erstellung und Vorlage des Jahres- und Kassenberichts, sowie die Vorlage des Haushaltsplanes
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Abgabe von Erklärungen zu Ereignissen und Entwicklungen, die den Vereinszweck betreffen
 - Beschluss der Finanzordnung und der erforderlichen Richtlinien

Der Gesamtvorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Gesamtvorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Gesamtvorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Gesamtvorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind

- (6) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Beschlüsse des Gesamtvorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Gesamtvorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Derart gefasste Beschlüsse sind schriftlich festzulegen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen.

§ 8 : Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Gesamtvorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Gesamtvorstand angehören, noch Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:

- Gebührenbefreiungen
 - Aufgaben des Vereins
 - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - Aufnahme von Darlehen ab € 5.000,--
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 9 : Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde, und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Gesamtvorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10: Beurkundung von Beschlüssen

Die in Gesamtvorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11: Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 2 Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Abteilung Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter am Universitätsklinikum Tübingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12: Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. April 2018 in Kraft.